

Informationspflicht gemäß Art. 12 ff

Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) –

Datenschutzerklärung

1. Name des Online-Dienstes

— Gaststättenbetrieb: Gaststättenerlaubnis nach § 2 GastG

2. Beschreibung des Online-Dienstes

Wenn Sie ein Gaststättengewerbe mit Alkoholausschank betreiben wollen, benötigen Sie grundsätzlich eine Gaststättenerlaubnis. Unabhängig von der hier behandelten Gaststättenerlaubnis und abhängig von Ihrem Angebot müssen Sie ggf. weitere Anmelde- und Erlaubnispflichten erfüllen, etwa nach der Gewerbeordnung und der Handwerksordnung.

Ein Gaststättengewerbe betreiben Sie, wenn Sie gewerbsmäßig

- im stehenden Gewerbe, also in einer festen Betriebsstätte, Getränke (Schankwirtschaft) oder zubereitete Speisen (Speisewirtschaft) zum Verzehr an Ort und Stelle verabreichen oder
- im Reisegewerbe (von einer lediglich für die Dauer einer Veranstaltung ortsfesten Betriebsstätte aus) Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreichen.

Voraussetzung ist in jedem Fall, dass der Betrieb grundsätzlich jedermann zugänglich ist.

Keine Gaststättenerlaubnis benötigen Sie, wenn Sie lediglich

- alkoholfreie Getränke,
- unentgeltliche Kostproben,
- zubereitete Speisen oder
- in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb Getränke und zubereitete Speisen an Hausgäste

verabreichen.

Für Straußwirtschaften gelten Sonderregelungen (§ 14 des Gaststättengesetzes [GastG]).

Die Erlaubnis wird für eine bestimmte Betriebsart (z. B. Schankwirtschaft, Diskothek, Imbisswirtschaft) erteilt und gilt nur für die dem Betrieb dienenden Räume. Gegebenenfalls ist außerdem eine Baugenehmigung erforderlich.

Erlaubnispflichtig sind auch jede Erweiterung des Gaststättenbetriebes und jede Änderung der Räume.

Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts und Personenhandelsgesellschaften ist für jeden Gesellschafter eine eigene Erlaubnis erforderlich. Bei juristischen Personen und nichtrechtsfähigen Vereinen ist hingegen nur eine einzige Gaststättenerlaubnis erforderlich.

Wenn Sie einen bestehenden erlaubnispflichtigen Gaststättenbetrieb von einer anderen Person übernehmen wollen, kann Ihnen bis zur Erteilung der endgültigen Gaststättenerlaubnis eine vorläufige Erlaubnis auf Widerruf (in der Regel für 3 Monate) erteilt werden (§11 GastG). Mit dieser Erlaubnis kann der Betrieb auch kurzfristig übernommen werden.

Eine Erlaubnis zur Stellvertretung (§ 9 GastG) sollte beantragt werden, wenn Sie die Gaststätte durch einen Stellvertreter führen lassen wollen, der auch verantwortlich gegenüber Behörden und Institutionen auftreten soll. Der Stellvertreter muss die gleichen Kriterien bezüglich persönlicher Zuverlässigkeit und Eignung erfüllen wie Sie selbst.

Durch diesen Online-Dienst können Sie eine Gaststättenerlaubnis nach § 2 GastG beantragen.

3. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie des Datenschutzbeauftragten

Verantwortlich für die ordnungsgemäße Verarbeitung Ihrer Antragsdaten sind sowohl das Land Schleswig-Holstein (zentrale Stelle) als Betreiber der Antragsdienste als auch die Kommunalverwaltung, die für die Bescheidung dieses Antrags zuständig ist (beteiligte Stelle).

Die beteiligte Stelle koordiniert Ihre geltend gemachten Rechte. Wir empfehlen daher sich bei Inanspruchnahme Ihrer Betroffenenrechte (s. Nr. 8) direkt an die beteiligte Stelle zu wenden.

a) Kontaktdaten des Verantwortlichen der zentralen Stelle

Behörde	Staatskanzlei Digitalisierung und Zentrales IT- Management (ZIT-SH)
Straße und Hausnummer	Düsternbrooker Weg 104
Postleitzahl, Ort	24105 Kiel
E-Mail	digitalisierung@stk.landsh.de

b) Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der zentralen Stelle

Straße und Hausnummer	Düsternbrooker Weg 104
Postleitzahl, Ort	24105 Kiel
E-Mail	DSB-ZIT@stk.landsh.de

c) Kontaktdaten des Verantwortlichen der beteiligten Stelle

Behörde	Amt Kisdorf
Straße und Hausnummer	Winsener Straße 2
Postleitzahl, Ort	24568 Kattendorf
E-Mail	datenschutz@amt-kisdorf.de

d) Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der beteiligten Stelle

Name	Kreis Segeberg Gemeinsame Datenschutzbeauftragte
Straße und Hausnummer	Hamburger Straße 30
Postleitzahl, Ort	23795 Bad Segeberg
E-Mail	datenschutz@segeberg.de

4. Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die Rechtsgrundlage

Dieser Online-Dienst ermöglicht die Beantragung einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis.

Ihre personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des Gaststättengesetzes (GastG) erhoben. Grundlage für die Antragstellung und die Verarbeitung Ihrer Daten sind die §§ 2, 4, 14 GastG.

Die Bereitstellung des Online-Dienstes und die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch diesen Dienst erfolgt auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 Online-Zugangsgesetz (OZG).

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist erforderlich, um die genannten rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen und ist somit gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO rechtmäßig.

5. Kategorien personenbezogener Daten

Es werden personenbezogene Daten folgender Kategorien erhoben und verarbeitet:

- Name des Antragsstellenden
- Geschlecht des Antragsstellenden
- Geburtsdaten des Antragsstellenden
- Staatsangehörigkeit des Antragsstellenden
- Anschrift des Antragsstellenden
- Angaben zu Vorstrafen
- Angaben zu Vermögensverhältnissen
- Angaben zu gesundheitlichen Verhältnissen

6. Beteiligte Stellen im Inland (An wen werden meine Daten weitergegeben?)

a) interne Stellen

Datenempfänger	Rechtsgrundlage	Verarbeitungstätigkeit
Amt Kisdorf Gewerbe	§ 2, 4, 14 Gaststättengesetz (GastG)	Antragsprüfung und Bescheidung
Amt Kisdorf Finanzbuchhaltung	Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (VwGebV)	Erheben von Verwaltungsgebühren

b) externe Stellen

Datenempfänger	Rechtsgrundlage	Verarbeitungstätigkeit
Dataport AöR im Auftrag des ZIT-SH	Art. 28 DSGVO, § 5 Abs. 1 Nr. 5 Landesverordnung über die zentrale Stelle nach dem Landesdatenschutzgesetz für die vom Zentralen IT-Management der Landesregierung Schleswig-Holstein	Technischer Betrieb verschiedener Basisdienste innerhalb der Onlinedienste- Infrastruktur und des

	betriebsenen Onlinedienste (ZStOnDiVO) i. V. m. AV-Vertrag ZIT-SH – Dataport zum Betrieb der zentralen Basisinfrastruktur- und Onlinedienste	unter 1.1 bezeichneten Onlinedienstes
Einheitlicher Ansprechpartner Schleswig-Holstein (EA-SH) beim IT-Verbund Schleswig-Holstein (ITV.SH)	Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO i. V. m. § 138 a Abs. 2, 138 e Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG) sowie §§ 2, 4, 14 GastG i. V. m. den Rechtsverordnungen über die Zuständigkeiten des Landes Schleswig-Holsteins.	Auf Wunsch von Antragsteller:in fungiert der EA-SH als Verfahrensmittler, über den der Antragsprozess des Dienstleisters (Erklärungen, Anmeldungen, Eintragungen oder die Beantragung von Genehmigungen, etc.) weitestgehend koordiniert und abgewickelt werden kann.

c) Übermittlung an einen Drittstaat oder an eine Drittorganisation

keine

7. Löschfristen (Wie lange werden meine Daten gespeichert?)

Es gilt eine behördliche Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren nach Erlöschen der Erlaubnis.

Eine Löschung erfolgt innerhalb der nach § 196 LVwG Abs. 3 geltenden Fristen bzw. nach Art. 17 DSGVO („Recht auf Vergessenwerden“). Nach Ablauf dieser Frist werden die Antragsdaten bei uns gelöscht.

Falls eine Datenübergabe an das Landesarchiv aufgrund § 6 Landesdatenschutzgesetz (LD SG) / § 6 Landesarchivgesetz (LArchG) erforderlich ist, werden wir die Daten entsprechend übergeben und bei uns löschen.

8. Betroffenenrechte (Welche Rechte habe ich hinsichtlich meiner Daten?)

Nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Sie haben zunächst das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen außerdem ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie ferner die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Art. 17 und 18 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Zur Ausübung Ihrer Rechte wenden Sie sich bitte an den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (s. Nr. 3).

9. Beschwerderecht (Bei wem kann ich mich beschweren, dass meine Daten verarbeitet werden?)

Sie haben das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat Ihres Aufenthaltsorts, Ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenn die Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt. An folgende Aufsichtsbehörde kann eine solche Beschwerde gerichtet werden:

Landesbeauftragte für Datenschutz Schleswig-Holstein
Holstenstraße 98
24103 Kiel

Telefon: 04 31/988-12 00

E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de

Web: www.datenschutzzentrum.de